

C.3 Erklärung Postgeheimnis (mit Merkblatt)

(Dieser Vordruck ist stets zu verwenden. Beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise in den „Bewerbungsbedingungen“ sowie auf der letzten Seite dieses Vordrucks.)

Los-Nummer: _____

Angaben zum Bieter bzw. zur Bietergemeinschaft:

Firma/Name (wie im Vordruck **D.0** bezeichnen)



Nur bei Bildung von Bietergemeinschaften auszufüllen:

Namen sämtlicher Teilnehmer der Bietergemeinschaft, für die diese Erklärung abgegeben wird (wie im Vordruck **D.1** bezeichnen)



Zu diesem Beschaffungsverfahren wird im Hinblick auf die Auftragsausführung folgende Erklärung abgegeben:

Erklärung

des Bieters bzw. der Teilnehmer der Bietergemeinschaft

Ich verpflichte mich^{*)} / wir verpflichten uns^{*)} sicherzustellen, dass bei der Ausführung des Auftrags das Postgeheimnis gewahrt wird.

Ich weiß / wir wissen, dass ich / wir bei der Ausführung des Auftrags den besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen des Postgesetzes (PostG), der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterliege(n).

Ich werde / wir werden im Auftragsfall das eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend den oben genannten gesetzlichen Regelungen verpflichten, dies intern dokumentieren und im Bedarfsfall dem Auftraggeber vorlegen.

^{*)} auch im Hinblick auf evtl. eingesetzte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) / Freie Mitarbeiter und sog. Unterunterauftragnehmer

Mir / uns ist bekannt, dass der Auftraggeber bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und dass weitergehende Rechte unberührt bleiben.

Hinweise:

Die Bestätigung aus dem Vordruck D.0 erstreckt sich uneingeschränkt auch auf diesen Vordruck.

Als Datum dieser Erklärung gilt identisch das Datum im Vordruck D.0. Die Bezeichnung und die Vergabenummer dieses Verfahrens ergeben sich aus dem Vordruck D.0.

C.3 Erklärung Postgeheimnis (mit Merkblatt)

Wichtige Hinweise zur Auftragsausführung

Bitte beachten Sie auch die nachstehenden Hinweise. Sie sollen Ihnen helfen, sowohl in rechtlicher wie auch in formaler Hinsicht ein wertbares Angebot abzugeben. Die Beachtung der nachstehenden Ausführungen liegt in Ihrem Interesse.

In diesem Beschaffungsverfahren werden im Hinblick auf die Auftragsausführung die auf Seite 1 stehenden Erklärungen zur **Wahrung des Postgeheimnisses** benötigt.

Die Seiten 3 ff. fügen Sie bitte nicht Ihrem Angebot bei. Die „Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Postgeheimnisses und des Datengeheimnisses ab Seite 3 und das danach beigefügte „Merkblatt Postgeheimnis und Datenschutz“ ist für Sie bestimmt und im Auftragsfall zu verwenden.

Rechtsgrundlage für diese besondere Auftragsausführungsbedingung ist § 128 Abs. 2 des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Sofern ein Bewerber oder Bieter nicht willens oder in der Lage ist, im Falle der Zuschlagserteilung diese Bedingungen bei der Auftragsausführung zu beachten, liegt von Beginn an kein zuschlagsfähiges Angebot vor.

Kommt ein Auftragnehmer den Ausführungsbedingungen während der Erbringung der Leistung nicht nach, liegt eine Vertragsverletzung vor, die zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Nur bei Bildung von einer Bietergemeinschaft zu beachten:

Bei Bildung von Bietergemeinschaften muss die vorstehende Erklärung für jeden Teilnehmer der Bietergemeinschaft abgegeben werden. Bei Bildung von Bietergemeinschaften ist daher der Name von jedem Teilnehmer der Bietergemeinschaft einzeln in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Seite 1 des Vordrucks **C.3** aufzuführen.

Die Signatur im Angebotsschreiben (vgl. Vordruck **D.0**) und die von jedem Teilnehmer unterschriebene Vollmacht in der „Erklärung der Bietergemeinschaft (vgl. Vordruck **D.1**) erstrecken sich uneingeschränkt auch auf diesen Vordruck.

C.3 Erklärung Postgeheimnis (mit Merkblatt)

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Postgeheimnisses und des Datengeheimnisses

Frau / Herr

.....

beschäftigt bei

.....

wird hiermit zur Wahrung des Postgeheimnisses und des Datengeheimnisses verpflichtet.
Die / der Verpflichtete erklärt:

„Mir ist bekannt, dass ich bei der Erbringung der Postdienstleistungen zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet bin und den datenschutzrechtlichen Regelungen des Postgesetzes (PostG), der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterliege. Das Postgeheimnis gilt auch innerhalb des Unternehmens.

Mir ist das Merkblatt „Postgeheimnis und Datenschutz“ ausgehändigt worden. Außerdem ist mir der wesentliche Inhalt der Vorschriften der DSGVO sowie des BDSG, des Postgesetzes und der PDSV erläutert und eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen übergeben worden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder zu nutzen.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Daten und andere Informationen dürfen nicht zu einem anderen als dem geschäftlichen Zweck vervielfältigt werden; insbesondere ist es untersagt, Daten und / oder Informationen für private Zwecke zu kopieren und / oder an Dritte – auch innerhalb des eigenen Unternehmens – weiterzugeben.
- Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Daten abgerufen werden.
- Es ist untersagt, Daten zu verfälschen, unechte Daten herzustellen sowie vorsätzlich unechte oder verfälschte Daten zu gebrauchen.
- Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

Die aufgezählten Punkte sind sinngemäß auch beim Umgang mit Programmen zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen das Postgeheimnis oder das Datengeheimnis nach § 206 des Strafgesetzbuches (StGB), Art. 83 DSGVO, §§ 41ff. BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. §§ 202a, 303a StGB) mit einer Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

Der Empfang und die Kenntnisnahme dieser Verpflichtungserklärung sowie des Merkblattes 'Postgeheimnis und Datenschutz' werden durch meine Unterschrift bestätigt.
Die oben genannten Verpflichtungen werde ich einhalten.“

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Verpflichteten)

Ich habe die Verpflichtung durchgeführt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Verpflichtenden)

Original: für die Personalakte

Kopie: für den Beschäftigten
für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Merkblatt „Postgeheimnis und Datenschutz“

Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, sind hinsichtlich ihrer Postdienste zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet. Außerdem unterliegen sie den besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen des Postgesetzes (PostG), der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Postgeheimnis

Das Postgeheimnis ist in § 39 PostG näher geregelt. Nach dieser Vorschrift unterliegen dem Postgeheimnis die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Zu den näheren Umständen des Postverkehrs gehören alle Verbindungsdaten, die nicht den Inhalt einer konkreten Postsendung selbst betreffen, wie z. B. Name und Anschrift des Absenders und Empfängers, Ort und Zeit der Aufgabe der Postsendung, Art und Weise der Inanspruchnahme der Dienstleistung. Es muss sich um Umstände handeln, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Postverkehr stehen. Der Schutz des Postgeheimnisses bezieht sich auf alle Postdienstleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 PostG. Dies sind die Beförderung von

- Briefsendungen,
- adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt,
- Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften,

unabhängig davon, ob es sich um offene oder verschlossene Sendungen handelt.

Dementsprechend ist es den Unternehmen und deren Mitarbeitern untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur in den Fällen des § 39 Abs. 4 Nr. 1-4 PostG möglich. Allerdings sind die Ausnahmetatbestände sehr eng auszulegen und stehen generell unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit. Dies bedeutet, dass die genannten Maßnahmen nur in Betracht kommen, wenn und soweit keine andere Möglichkeit besteht, die erstrebten Informationen bzw. Ziele zu erreichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Postgeheimnis können gemäß § 206 StGB mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Das Postgeheimnis gilt auch innerhalb des Unternehmens.

Datenschutz

Für die Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Postdienstunternehmen finden zunächst die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des PostG und der PDSV Anwendung. Soweit diese Vorschriften oder andere besondere Rechtsvorschriften keine anderen Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften der DSGVO sowie des BDSG.

Grundsätzlich erlaubt ist gemäß § 41 Abs. 2 PostG,

- Bestandsdaten (Daten natürlicher oder juristischer Personen, die für das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses erforderlich sind, insbesondere Name, Anschrift des Kunden (Absender) und Art der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen),
- Verkehrsdaten (Daten von Postkunden, die für den Zweck des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, insbesondere Häufigkeit und Umfang der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen),
- Auslieferungsdaten (Daten, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Behandlung, Zustellung oder Rückführung der Sendung erforderlich sind),
- Entgeltdaten (Daten, die für das ordnungsgemäße Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie zum Nachweis der Richtigkeit von Leistungsentgelten erforderlich sind)

für den jeweiligen Zweck zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Daten, die sich auf die Inhalte von Postsendungen beziehen, unterliegen dagegen dem Verarbeitungsverbot.

Das unbefugte Speichern, Verändern oder Übermitteln von personenbezogenen Daten, die in den Schutzbereich des PostG, der PDSV oder der DSGVO / des BDSG fallen, ist unzulässig und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen strafbewehrt.

Zudem gibt es zahlreiche spezielle EDV-bezogene Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Vorschriften, wonach die unbefugte Einsichtnahme, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Nutzung oder anderweitige Beschaffung, Löschung oder Unbrauchbarmachung solcher Daten verboten ist und mit Strafen bzw. Geldbußen geahndet wird (z. B. §§ 202a, 303a StGB, Art. 83 DSGVO, §§ 41ff. BDSG).

Die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte (PostG und PDSV) sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (www.bmwi.de) einzusehen und stehen als Download zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie weitere Informationen zum Thema Postgeheimnis und Datenschutz auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de und zum Thema Datenschutz auf der Homepage des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit unter www.bfdi.bund.de abrufen.